

BUNDESGERICHTSHOF

130
2452 047

B E S C H L U S S

IV 2B 631/66

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Elfriede L [REDACTED],
S [REDACTED], Israel, S [REDACTED] G [REDACTED], K [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des
Innern, Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Dr. Loewenheim und von der Mühlen in der Sitzung vom 31. März 1967 beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 21. September 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe:

Die Klägerin verlangt Entschädigung wegen des Verlusts einer Möbeleinrichtung, die sie bei ihrer Verheiratung angeschafft und in der Wohnung ihres Vaters aufgestellt, aber im Stich gelassen haben will, als sie aus rassistischen Gründen in die Illegalität untertauchte. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon überzeugt, daß die Klägerin eine Möbeleinrichtung besessen hat. Seine Beweiswürdigung läßt keinen rechtlichen Mangel erkennen. Die Beanstandungen der Beschwerde berühren die Urteilsgrundlage nicht.

Da der Zeuge Olejniczak nicht dafür benannt war und nach seinen Bekundungen offensichtlich auch nichts darüber wissen konnte, ob die Klägerin Möbel besaß, ist es unerheblich, daß er seine Aussage zu den übrigen Beweisfragen vor einem Referendar als beauftragten Richter gemacht hat.

- 3 -

Der Richter kann die anspruchsbegründenden Tatsachen auf Grund der eigenen Darstellung des Anspruchstellers nach § 176 Abs. 2 BEG für festgestellt erachten, wenn er eine verfolgungsbedingte Schädigung mindestens für wahrscheinlich hält; nur in diesem Falle ist im Sinne der Vorschrift der Beweis "nicht vollständig erbracht". Unter den gleichen Bedingungen kann er nach §§ 176 Abs. 2, 209 Abs. 1 BEG, 448 ZPO den Anspruchsteller als Partei vernehmen. Die von der Beschwerde gestellte Rechtsfrage beantwortet sich aus dem Gesetz. Selbst wenn der Berufungsrichter das ihm durch diese Vorschriften eingeräumte Ermessen nicht erkannt oder davon im Einzelfalle keinen oder keinen zweckentsprechenden Gebrauch gemacht hätte, so gäbe dieser Mangel der Entscheidung keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 225 & 209 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

**Senatspräsident Ascher ist
erkrankt und deshalb ver-
hindert zu unterschreiben**

Hanke

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)